

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 38/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **D r. B e r n s d o r f f** und
die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. April 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Im Hauptsachverfahren streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger seit seiner Rentenantragstellung im Oktober 1998 in der gesetzlichen Krankenversicherung als Rentner pflichtversichert ist.
- 2 Der Kläger erfüllte, als er im Jahr 1998 die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragte und Rentner wurde, nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Nr 11 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) idF des Art 1 Nr 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl I S 2266). Weil er die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V in der Fassung des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S 2477) erfüllt, wird er entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. März 2000 - 1 BvL 16/96 ua - seit 1. April 2002 als pflichtversichertes Mitglied der Beklagten geführt. Von 1975 bis zu diesem Zeitpunkt war der Kläger im Wesentlichen freiwillig versichert. Die Beklagte hatte die Versicherungspflicht des Klägers als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits 1999 abgelehnt. Den Widerspruch des Klägers wies sie zurück (Widerspruchsbescheid vom 13. August 2002). Gleichzeitig wies sie einen Widerspruch des Klägers gegen die Beitragsfestsetzung bis März 2002 zurück. Klage und Berufung des Klägers, mit der er geltend machte, er sei auch in der Zeit von Januar 1999 bis März 2002 als Rentner pflichtversichert gewesen und zu unrecht gezahlte Beiträge seien zu erstatten, sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. April 2005 macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache geltend. Er hält für klärungsbedürftig die Auslegung der Weitergeltungsanordnung im Beschluss des BVerfG vom 15. März 2000, in der es heißt: "Soweit die Vorschrift mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbar ist, kann sie bis zur gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. März 2002, ausnahmsweise weiter angewendet werden." Er sieht in diesem Zusammenhang als entscheidungserhebliche Rechtsfrage an, "ob eine befristete Weitergeltungsanordnung des BVerfG bei bereits festgestellter Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz über den zeitlichen Ablauf der ausnahmsweise vom BVerfG längstens gewährten Übergangsfrist hinaus dahingehend zu Lasten des Grundrechtsbetroffenen ausgelegt werden darf, dass Bescheide der Beklagten nach Ablauf dieser Übergangsfrist auf materiell verfassungswidrigen Rechtssätzen beruhen".



II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Beschwerde behauptet, die Rechtsfrage sei höchstrichterlich noch nicht entschieden. Die Beschwerde setzt sich jedoch weder mit dem Urteil des Senats vom 7. Dezember 2000 (B 12 KR 29/00 R - SozR 3-2500 § 5 Nr 44) noch mit dem Beschluss des Senats vom 26. Mai 2004 (B 12 KR 1/04 B - SozR 4-2500 § 5 Nr 3) auseinander. In beiden Entscheidungen hat der Senat bereits den Rechtsstandpunkt vertreten, dass nach Maßgabe der Weitergeltungsanordnung des BVerfG bis zum 31. März 2002 § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V idF des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 anzuwenden ist, also einer Vorschrift, die im Sinne der Rechtsfrage materiell verfassungswidrig ist. Die Beschwerde zeigt nicht auf, weshalb es nach diesen Entscheidungen noch zweifelhaft sein soll, dass Bescheide der Beklagten auch nach Ablauf der Übergangsfrist - soweit sie sich auf die Zeit vor Ablauf der Übergangsfrist beziehen, denn nur darüber wird hier gestritten - auch gelten, wenn sie auf materiell verfassungswidrigen Rechtsätzen beruhen, deren Weitergeltung angeordnet wurde.
- 6 Soweit in der Beschwerdebegründung die Befugnis des BVerfG zum Ausspruch von Weitergeltungsanordnungen in Frage gestellt wird, wird die Klärungsfähigkeit von möglicherweise aufgeworfenen Rechtsfragen nicht dargelegt. Es wird nicht aufgezeigt, inwieweit das Bundessozialgericht im angestrebten Revisionsverfahren die Zulässigkeit der vom BVerfG bereits ausgesprochenen und für den Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichte verbindlichen Weitergeltungsanordnung überprüfen könnte.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

